Lote: 3027

Worldwide Banknotes Auction #76

AUSTRIA. NOTGELD (HORN). Complete set of 3 banknotes: 10 Heller, 20 Heller, 50 Heller from 1920. About Uncirculated.

п	n	e	1			ш	
-			1 ((Ш	П
	\sim	\sim	١,		\smile	ш	

Kallenschein der Stadtgemeinde Born

Seller 50 Seller

Die Gemeinde Horn haftet für diese Berbindlichkeit mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Horn, am 25. Jänner 1920.

Der Bigebiirgermeister:

Der Biirgermeifter:

Der Gemeinberat: R. Saagen.

Kallenichein der Stadtgemeinde Born

Die Gemeinde horn haftet für diese Verbindlickeit mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Horn, am 25. Jänner 1920.

Der Bigebilrgermeister:

Der Biltgermeister: A. Wialsberger. Der Gemeinbergt: R. Saagen.

Kallenschein der Stadtgemeinde Born

5 seller 10 Seller

Die Gemeinde Horn haftet für diese Verbindlichkeit mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Horn, am 25. Jänner 1920.

Der Bizebilrgermeister:

Der Bürgermeister: A. Bigleperger. Der Gemeinberat R. Haagen.

Kassenschein der Stadtgemeinde Horn über Fünfzig Heller.

Bur Linderung der Aleingeldnot gibt die Gemeinde Horn Kassenscheine im Gesamtbestrage von 100.000 Aronen aus. Dieselben sind underzinslich, werden von der Gemeinde Horn bis 31. Juli 1920 in Zahlung genomsmen und in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 in gesehlichem Bargelde eingelöst.

Die Nachahmung wird gesehlich bestraft.

Kaffenschein der Stadtgemeinde horn über

Zwanzig Heller.

Zur Linderung der Kleingeldnot gibt die Gemeinde Horn Kassenscheine im Gesamtbestrage von 100.000 Kronen aus. Dieselben sind underzinslich, werden von der Gemeinde Horn bis 31. Juli 1920 in Zahlung genomsmen und in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 in gesetlichem Bargelde eingelöst.

Die Nachahmung wird gefetlich beftraft.

F. Berger, Dorn.

Raffenschein ber Stadtgemeinde Sorn über

Zehn Heller.

Jur Linderung der Kleingeldnot gibt die Semeinde Horn Kassenschene im Gesamtbestrage von 100.000 Kronen aus. Dieselben sind unberzinslich, werden von der Gemeinde Horn bis 31. Juli 1920 in Zahlung genommen und in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 in gesehlichem Bargelde eingelöft.

Die Nachahmung wird gesetlich bestraft.